

RS Vwgh 1997/9/9 94/09/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

KOVG 1957 §90 Abs5;

Rechtssatz

Ein Wiederaufnahmeantrag, dem Angaben eines Wiederaufnahmegrundes oder des Zeitpunktes seiner Kenntnisnahme fehlen, ist als inhaltlich mangelhaft - ohne weitere Erhebungspflicht der Behörde - zurückzuweisen.

Schlagworte

Inhalt des Wiederaufnahmeantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090302.X01

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at